

Aus der Rechtsprechung zum Verkehrslärmschutz: Lärmschutzanspruch außerhalb des Baubereiches? Lärmmessung oder Lärmberechnung?

Im folgenden werden die wesentlichen Lärmschutzgesichtspunkte aus dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 5. März 1996, Az. 20 B 92.1055, zitiert und kommentiert:

Streitfragen:

1. Anspruch auf Lärmvorsorge außerhalb des Planfeststellungsbereiches,
2. Anspruch auf Lärmsanierung bei Überschreitung bestimmter Immissionsgrenzwerte.
3. Berechnung oder Messung von Beurteilungspegeln an bestehenden Verkehrswegen,

Leitsätze:

zu 1.: Lärmvorsorge nicht bei kleineren Baumaßnahmen und nur ausnahmsweise außerhalb des Baubereiches

Öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Lärmschutz können gem. § 41 Abs. 1 BImSchG nur beim "Bau oder der wesentlichen Änderung" öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen und Straßenbahnen entstehen. Der Begriff der "wesentlichen Änderung" im Sinne von § 41 Abs. 1 BImSchG kann nur eine bauliche Maßnahme, die eine bestimmte Erheblichkeitsschwelle überschreitet, (sog. erheblicher baulicher Eingriff) betreffen. Die Änderung darf nicht nur betrieblicher Art sein (S. 14 ff.). "Der zu verändernde Verkehrsweg ist zunächst der Bereich, in dem ein erheblicher baulicher Eingriff durchgeführt wird" (S. 16 ff.).

Anmerkung: Muß eine Straße oder ein Schienenweg im Sinne von § 1 Abs. 1 16. BImSchV nicht mindestens ein verkehrswirksamer Abschnitt eines Verkehrsweges zwischen zwei Knotenpunkten sein? Denn ein zu kurzer Abschnitt weist für sich allein keine Verkehrsbelastung und folglich keine Schallemissionen auf. Ist es zulässig, Abschnitte zu kurz zu wählen und die Immissionen herunterzurechnen, indem man Teilpegel von Abschnitten außerhalb des erheblichen baulichen Eingriffs außer acht läßt?

"Der Senat hält es - ohne darüber abschließend entscheiden zu müssen - für denkbar, daß sich die Ausstrahlung erheblicher baulicher Eingriffe - im Sinne der Bewirkung von Lärmschutzansprüchen - ausnahmsweise über die jeweiligen Einwirkungsbereiche hinaus auf die gesamte Strecke (als verkehrswirksamen Abschnitt) erweitert, und zwar, wenn durch ein Gesamtkonzept eine längere Strecke insgesamt verändert oder angepaßt werden soll, um die Streckenkapazität zu erhöhen, den Betrieb zu beschleunigen oder zu optimieren. ... Von einer derartigen Gesamtbaumaßnahme könnte aber nur gesprochen werden, wenn die Einzelmaßnahmen so einheitlich konzipiert oder so dicht lokalisiert sind, daß der Eindruck entsteht, die Strecke werde einheitlich ausgebaut und es handele sich nicht um einzelne isolierte Baumaßnahmen" (S. 19).

zu 2.: Anspruch auf Lärmsanierung an hochbelasteten Verkehrswegen

"Hinsichtlich der Zumutbarkeit von Verkehrslärm-Immissionen kann es keinen Unterschied machen, ob die Auswirkungen auf das Nachbargrundstück die Folgen einer öffentlich-rechtlichen ... oder nunmehr einer privatrechtlichen Tätigkeit sind (BGH v. 26.11.1980, NJW 1981, 1369)" (S. 21). "Überschreitet eine Vorbelastung die Grenze, oberhalb derer das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (*Anm.: nach Art 2 Abs. 2 Grundgesetz*) verletzt ist oder das Recht auf Nutzung von Eigentum (*Anm.: nach Art. 14 GG*) nur gegen Entschädigung eingeschränkt werden darf, so daß ein Anspruch auf Lärmsanierung bestehen kann (BVerwGE 71,150/155), so sind Vorbelastungen insoweit ohne Bedeutung (BVerwG v. 18.12.1990, a.a.O.)" (S. 28). "Rechtsgrundlage für die ... Lärmsanierungsansprüche ist § 906 BGB" (S. 21).

Die in der Richtlinie für Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 6. Juli 1983 in der Fassung vom 15. Januar 1986 (VkB1 1986, S. 101) genannten Grenzwerte für die Lärmsanierung (Wohngebiete 70 dB(A) tags, 60 dB(A) nachts, Mischgebiete 72 dB(A) tags, 62 dB(A) nachts) können "als eine Art allgemeiner Standard zur Bestimmung der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsgrenze" gelten (S. 23 ff.). (*Anmerkung: Die o.g. Richtlinie wurde durch die „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VIärmSchR 97“ mit den gleichen Auslösewerten für die Lärmsanierung ersetzt, siehe Verkehrsblatt 1997 S. 434*)

Der Verursacher der Schallimmissionen hat bei der Lärmsanierung nicht für Gesamtkosten von Schutzmaßnahmen am Gebäude aufzukommen, sondern nur für die Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß die Lärmbelastung die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitet und diese Überschreitung einen höheren Schutzaufwand, d.h. Schallschutzklasse, erfordert (S. 30 ff).

zu 3.: Berechnung, nicht Messung von Beurteilungspegeln

"Auch bei einer bestehenden Strecke sind die Lärmgrenzwerte (*Anm.: es muß "Beurteilungspegel" heißen*) zu berechnen und nicht zu messen (vgl. BVerwG vom 31.08.1995, DVBI 1996, S. 50)" (S. 24).

Wolfgang Hendlmeier, Tel. (0821) 90 71 – 52 12, wolfgang.hendlmeier@ifu.bayern.de